

von mir ausgesprochene Tadel betrifft bloß den Vorschlag des Maßstabs, den die Deputation zu Grunde zu legen beabsichtigt hat.

Abg. v. Thielau: Obgleich Mitglied der Deputation, habe ich den Bericht nicht unterzeichnet, weil ich bei der Berathung über diesen Gegenstand nicht in der Deputation war, weil der Bericht bereits fertig war, als ich eintrat. Ich habe den nachträglichen Bericht ebenfalls nicht unterzeichnet, weil ich bei dessen Berathung gleichfalls nicht zugegen war, indem ich krank gewesen bin; ich würde auch den Bericht nicht unterzeichnet haben, nicht, weil ich die Ansicht habe, als würde eine solche Ausgleichung nicht wünschenswerth sein, sondern weil sich der Deputations-Antrag so geändert hat, daß ich glaube, daß er für den Augenblick einer definitiven Beschlußnahme gar nicht unterliegen könne. Das hohe Ministerium fordert auf dem Militairbudget 56,000 Thlr. für diejenigen Leistungen, welche nach dem vorliegenden Gesekentwurf auf das Budget übernommen werden sollen. Nach dem Antrage der Deputation beträgt die Summe 294,000 Thlr. Sie hat sich aber erhöht bis auf diese Summe vermöge eines bereits durch den nachträglichen Bericht verbesserten Rechnungsfehlers. Wenn daher das hohe Ministerium früher auch geglaubt haben mochte, daß die Geldmittel vorhanden seien, um die ganze Leistung auf das Budget zu nehmen, so wird sich höchst wahrscheinlich Weise die Ansicht des Ministeriums ändern müssen, da die Summe um ein so Bedeutendes gewachsen ist. Ich kann daher die Ansichten eines geehrten Abgeordneten nicht theilen, wenn er sagt, daß man jetzt gleich über die ganze Summe der Ersparnisse, welche gemacht worden sind oder füglicherweise in der nächsten Finanzperiode gemacht werden können, mit einem Federstriche disponire und sich die Hände so binde, um nicht andere Zwecke mit den überschüssigen Geldern zu erlangen. Daß dergleichen Anträge vorliegen, ist gewiß, ich will nur einen erwähnen, den Antrag, der von der I. Kammer ausgegangen ist und 30,000 Thlr. betrifft, das ist die Herabsetzung der Zuschläge auf die Salzzufuhre. Es ist auch noch ein anderes Bedenken, welches ich habe, was durch den Vorschlag des Abg. Todt nicht ganz gehoben wird. Ich vermag nicht, mir vorzustellen, wie die 2. Deputation den Gegenstand beurtheilen soll, ehe nicht derselbe vollkommen beraten worden ist, ehe nicht die Sätze feststehen, welche angenommen werden für die Vergütung; denn es kann sich die Höhe des Quantum, welches auf das Budget genommen werden soll, nur nach den Sätzen richten, welche in der Debatte vorgeschlagen und von der Kammer genehmigt worden sind. Es werden aber auch mehrere Ausgaben noch hinzukommen; es sind Militairleistungen vorbehalten, welche nach dem Antrage der Deputation auch auf das Budget kommen sollen, und wobei nicht mehr die Naturalleistung stattfinden soll. Es scheint also nothwendig, daß ein anderweiter Gesekentwurf in der Art bearbeitet werde, daß die Kammer über-

sehen kann, welche Leistungen noch verbleiben sollen, und welche Leistungen durch das neue Dekret getroffen werden können, d. h. welche Leistungen können auf das Budget übernommen werden? Die Deputation ist, wenn auch das Budget vorläge, nicht im Stande, ein Quantum auszuwerfen oder eine Berechnung anzustellen, ehe ein solches Dekret ausgearbeitet ist. Nehme ich an, daß die Kammer beschließt, das Dekret außer Berathung zu lassen und den Bericht nicht zu beraten, so wird, wenn das Budget zur Vorlage kommt, immer die Frage stattfinden: Was soll in das Dekret aufgenommen werden und wie hoch soll der Satz angenommen werden, welchen man als Maßstab annimmt, womit die Leistungen vergütet werden sollen? Ich glaube daher, daß der Antrag an die Staatsregierung gerichtet werden möge, daß sie uns das Mittel an die Hand gebe, zu beurtheilen: 1) Wie hoch ist der Betrag der Geldleistungen, welcher auf das Budget kommen soll, wenn alle Naturalleistungen wegfallen, und 2) wie wird der Gesekentwurf lauten, wenn diese veränderte Richtung der Ausgleichung angenommen wird? Alsdann würde erst nothwendigerweise dieser Gesekentwurf von der I. Deputation bearbeitet werden müssen, damit die Finanzdeputation einen Anhalt bekomme, worauf sie nun ihre Berechnung für das Budget basiren könne. Ich kann mich irren, ich glaube aber kaum, daß ein anderer Weg aufzufinden sein wird, wenn wir nicht in der Lage bleiben wollen, in welcher wir uns jetzt befinden, da ich für meinen Theil wenigstens nicht im Stande bin, zu übersehen, wie hoch sich der Bedarf belaufen wird. Ich will nur einen Fall herausheben. Die Magazinlieferung ist hier der zu erlassenden Summe zugerechnet, sie ist aber im Budget zu den Naturalleistungen gerechnet, welche das Land für die Cavallerie- und Infanterieverpflegung aufzubringen hat, und gleich bei dem diesfalligen Ansätze in Abzug gebracht worden; diese Summe muß also bei dem Budgetansatz für die Verpflegung der Truppen in Aufrechnung kommen und ebenfalls bei dem Erlasse, welchen das platte Land zu erhalten haben wird, abgerechnet werden. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu überreichen: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den zur Uebernahme sämtlicher Militairlasten auf das Budget erforderlichen Aufwand ermitteln und der Ständeversammlung einen darauf gerichteten Gesekentwurf vorlegen zu lassen, damit dieselbe sowohl die Grundsätze, nach denen bei Gewährung der nothwendig verbleibenden Naturalleistungen werde verglichen werden, als auch die Möglichkeit der gedachten Uebernahme zu ermessen im Stande sei.“ — Alsdann wird die Finanzdeputation etwas Genügendes leisten können, aber außerdem ist sie außer Stand, das geringste Resultat zu gewähren.

Dieser Antrag wird vom Präsidium zur Unterstützung gebracht und findet dieselbe in zahlreicher Maße.

(Beschluß folgt.)